

Regelungen für den Sport ab dem 01.10.2021

Stufenkonzept

Stufe 0 und 1: Es wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Stufe 2 und 3: Außerhalb der eigenen Wohnung muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Davon ausgenommen sind:

- die Ausübung von Sport
- Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren.
- Besucher einschließlich der Mitarbeiter einer Einrichtung oder Veranstaltung, für die der Zutritt nach dem 2G Zugangsmodell geregelt ist (s.u.).

Hygienekonzept / Maskenpflicht / Erfassung von Kontaktdaten

- Ab **Stufe 2** ist für Personen ab 16 Jahren in geschlossenen Räumen das Tragen einer OP- oder FFP2-Maske Pflicht. Kinder/Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren dürfen alternativ Stoffmasken tragen. Kinder bis 6 Jahren sind vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit.
- Sportler*innen, Übungsleiter*innen, Schiedsrichter*innen, Physiotherapeut*innen können den Mund-Nasen-Schutz beim Betreten von Sporthalle und Umkleidekabine abnehmen.
- Vor dem Betreten der Hallen und Büroräume ist die Handdesinfektion für alle verpflichtend.
- In den Hallen sind die Übungs-/Trainingsstunden rechtzeitig vor dem eigentlichen Stundenschluss zu beenden, um Begegnungen nicht zusammengehörender Gruppen zu vermeiden und einen Luftaustausch zu ermöglichen.
- Die Fenster und - sofern möglich - Türen in den Hallen sind zu Stunden-/Spielbeginn für jeweils 10 Min zu öffnen, um Frischluftzufuhr zu sichern.
- Die Erfassung von Kontaktdaten ist in geschlossenen Räumen weiterhin verpflichtend. Unter freiem Himmel wird die Erfassung der Kontaktdaten empfohlen.

Veranstaltungen

- Für alle Stufen muss ein Hygienekonzept vorliegen.
- In den **Stufen 0 und 1** gibt es keine Kapazitätsbeschränkungen für Veranstaltungen.
- Ab **Stufe 1** gilt im Innenbereich 3G-Regelung.

- Ab **Stufe 2** gilt im Innenbereich die 3G-Regelung mit Kapazitätsbeschränkungen, Abstandsregeln, Sitzplatzpflicht und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Ab **Stufe 2** gilt unter freiem Himmel die Abstandsregel für Zuschauer:innen.
- Ab **Stufe 2** kann optional das 2G-Modell Anwendung finden (s.u.).

Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen

Für die **Stufen 1, 2 und 3** gilt für den Hallensport, dass dieser nur betrieben werden darf von

- Geimpften (Nachweis durch Impfbzertifikat; Vollschutz tritt 14 Tage nach der 2. Impfung ein),
- Genesenen (Vorlage eines positiven PCR-Tests, das nicht älter als 6 Monate ist) oder
- Getesteten (Vorlage eines PCR- oder Antigen-Schnelltests, die nicht älter als 24 Stunden sind; außerdem können vor Ort Selbsttests durchgeführt werden, wenn diese unter Aufsicht einer verantwortlichen Person stattfinden).
- Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr erhalten von den Schulen eine Bescheinigung, die als Nachweis ausreichend ist.
- Für Freiluftsportler*innen, die sich drinnen umziehen oder duschen, gilt die 3G-Regel.

2G-Zugangsmodell

Im Falle der Anwendung des 2G-Modells (optional ab **Stufe 2**) muss der Veranstalter dafür Sorge tragen, dass nur folgende Personen Zutritt erhalten:

- Nachweislich geimpfte und genesene Personen (s.o.).
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Schutzimpfung erhalten können, die aber ein negatives Testergebnis vorweisen.
- Kinder/Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht beendet haben oder - ab dem 16. Lebensjahr - über eine Schulbescheinigung als Testnachweis verfügen.

In diesem Fall entfällt das Abstandsgebot sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch bei **Stufe 2 und 3**.

Arbeitendes Personal muss allerdings eine tägliche Testung nachweisen.